

Laibacher Zeitung.

Nr. 135.

Pränumerationspreis: Am Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 fr. Mit der Post ganzj. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Montag, 15. Juni

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 fr., 2mal 80 fr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 fr., 2m. 8 fr., 3m. 10 fr. u. s. w. Insertionsstempel jedebm. 30 fr.

1868.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Mai d. J. den Supplenten am k. k. technischen Institute in Brünn Alexander Makowsky zum ordentlichen Professor an dieser Lehranstalt allergnädigst zu ernennen geruht.
Hafner m. p.

Der Justizminister hat den Amtschreiber der Strafanstalt in Prag Adalbert Skoumal zum Adjuncten der Strafanstalt in Karthaus ernannt.

Heute wird in deutschem und zugleich slovenischem Text ausgegeben und versendet:

Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Herzogthum Krain. VI. Stück. Jahrgang 1868.

Inhalts-Übersicht:

6.

Erlaß der k. k. Landesregierung für Krain vom 28. Mai 1868, Nr. 3044, mit einer Erläuterung zum § 21 des Heeres-Ergänzungsgesetzes vom 29. September 1858.

Laibach, den 15. Juni 1868.

Vom k. k. Redactionsbureau des Gesetz- und Verordnungsblattes für Krain.

Nichtamtlicher Theil.

Der ermordete Fürst Michael

war der Sohn des Fürsten Milosch Obrenowics, geboren am 4. November 1825. Er erreichte also ein Alter von 43 Jahren. Er vermählte sich am 1. August 1853 mit der Gräfin Julie Hunyady. Sein Vater starb am 26. September 1860 und ein Pforten-Berat vom 7. October 1860 bestätigte den Fürsten Michael, ohne jedoch die Erblichkeit der Fürstenwürde in seiner Familie anzuerkennen.

Vom Jahre 1842 bis 1859 lebte Fürst Michael mit seinem Vater im Auslande, meist in Oesterreich. In Wien erhielt er einen Theil seiner Erziehung. Letzterer Umstand hat ihm zum Theile die Sympathien des serbischen Volkes entfremdet, welches es lieber gesehen hätte, wenn er sich in Petersburg statt in Wien, Paris und London aufgehalten hätte.

Ueber das Verhältniß der Damen, die sich in der Begleitung des Fürsten bei dem verhängnißvollen Ereignisse befanden, theilt das N. W. Tagblatt Folgendes mit: Fürst Michael war mit der Gräfin Julie Hunyady, einer ungarischen Dame von großer Schönheit, verheiratet. Diese Ehe blieb jedoch kinderlos und auf Anbringen der Cousine des Fürsten, der gleichzeitig ermordeten Anka Constantinowitsch schied sich der Fürst von seiner Gemalin im Juni 1865. Die Fürstin, der eine Pension von 10.000 Ducaten ausgeworfen wurde, lebt seit jener Zeit in Wien. Frau Anka Constantinowitsch hat eine Tochter, welche sie, nachdem die Scheidung vollzogen war, an den Fürsten Michael verheirathen wollte. Der Fürst jedoch hatte entweder keine Neigung zu der jungen Dame, die nach dem Telegramme bei der Katastrophe verwundet wurde, oder aber er scheute sich aus religiösen Gründen, eine zweite Heirat mit einer nahen Verwandten einzugehen. Die Eheverbote sind nämlich in der griechisch-orthodoxen Kirche sehr streng. Genug an dem, die Dame Anka konnte den Plan, den sie im Auge hatte, als es ihren Intriguen gelang, die Scheidung des Fürsten von seiner ersten Gemalin durchzusetzen, nicht zur Ausführung bringen, aufgegeben aber scheint sie ihn nicht zu haben. Ob nicht vielleicht in diesen Verhältnissen das Motiv zu der That der Radovanowitsche zu suchen ist, werden spätere Berichte lehren.

Von dem Blute der Obrenowics existirt gegenwärtig nur noch ein Knabe von 12 Jahren, Sohn der im Jahre 1866 durch ihr Verhältniß zu Cusa bekannt gewordenen Marie Obrenowics, den der Fürst Michael eine Zeitlang zu adoptiren gedachte und deshalb in Paris erziehen ließ.

Ueber den Nachfolger des Fürsten wird die innerhalb Monatsfrist zusammenretende Supachtina entschieden. Als Präbidenten werden neben dem Sohne des schwarzen Georg, der Fürst von Montenegro, mit dem schon wiederholt Verhandlungen angeregt worden, und der ehemalige Minister des Aeußern, Garaschanin, einer der fähigsten Staatsmänner Serbiens, der erst vor einigen Monaten von dem Fürsten seines Amtes entho-

ben wurde, weil er ihn von jeder weitergehenden Einflußnahme auf die Geschäfte fernhalten wollte und seinen eigenen Willen stets durchzusetzen versuchte, genannt. Garaschanin betrachtete übrigens die Fürstenwürde schon seit Jahren als das eigentliche Ziel seines Ehrgeizes und man sagte von ihm, daß er langsam Vorbereitungen getroffen habe, um, wenn Fürst Michael kinderlos sterbe, sich sofort als dessen Nachfolger zu proclamiren.

Endlich haben Gerüchte auch wiederholt auf den Fürsten Karl von Rumänien hingewiesen, der sich mit dem Plane trage, durch die Vereinigung von Serbien und Rumänien ein mächtiges Reich an der unteren Donau zu gründen; es hieß, daß die Aufmunterung, welche der Agitation in den angrenzenden türkischen Provinzen von Seite Rumäniens zu Theil wurde, den Zweck verfolgte, den Fürsten Michael in der Gunst der slavischen Völkerschaften auszustechen und sich als den Hort der Unabhängigkeits-Idee derselben hinzustellen. Dürfte man den Auslassungen russischer Blätter Glauben schenken, so wäre dies wenigstens insoweit gelungen, daß die Popularität des Fürsten Michael tiefer gesunken ist. Die nächsten Tage werden wohl darüber Aufklärung bringen.

128. Sitzung des Abgeordnetenhauses

vom 12. Juni.

Auf der Ministerbank: Ihre Excellenzen die Herren Minister Sistra, Dr. Brestel, Graf Taaffe, Dr. Berger, Graf Potocki.

Präsident v. Kaiserfeld eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Nach Genehmigung des Protokolles der letzten Sitzung wird folgende Zuschrift des Finanzministers vorgelesen:

In Folge allerhöchster Ermächtigung beehre ich mich, dem löbl. Präsidium im Anschlusse drei Gesetzentwürfe, und zwar a) betreffend die Aenderung des Ausmaßes der directen Steuern pro 1868, b) betreffend die Abänderung der für die Creditirung der Verzehrungssteuer für Branntwein, Bier und Zucker bestehenden Vorschriften, c) der Ausgabe neuer Schuldtitel der bisherigen Staatsschuld zur verfassungsmäßigen Behandlung mitzutheilen.

Zur näheren Begründung ergreift das Wort Finanzminister Brestel: In Folge des vom hohen Hause in der Finanzfrage gefaßten Beschlusses, durch welchen das Ministerium aufgefordert wurde, neue Steuervorlagen für dieses Jahr einzubringen, hat das Ministerium die Frage reiflich erwogen und hat bei der vorgeückten Zeit des Jahres gefunden, daß für jetzt nichts anderes möglich ist, als eine Erhöhung der bestehenden Steuern eintreten zu lassen. Man würde gerne davon abgesehen haben, aber nach der Ablehnung der Vermögenssteuer ist dem Ministerium nichts anderes übrig geblieben, als den bereits im Jahre 1863 beschlossenen $\frac{1}{2}$ Zuschlag zur Grundsteuer und $\frac{1}{4}$ Zuschlag zur Hausclassensteuer vorzuschlagen. Bei der Hauszinssteuer glaubte das Ministerium eine weitere Erhöhung nicht beantragen zu sollen. Was die Einkommen- und Erwerbsteuer betrifft, so mußte das Ministerium zu einer viel weitergehenden Erhöhung greifen, um nur einen Theil des Deficits decken zu können. Die Regierung fand es für nothwendig, bei der Erwerbsteuer und der Einkommensteuer einen Zuschlag von $\frac{2}{3}$ des Ordinariums, bei den Erwerbsteuerepflichtigen der beiden untersten Classen jedoch nur einen Zuschlag von $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Gebühr einzuführen, was für das laufende Jahr gerade das Doppelte der bisherigen Einnahmen ausmacht. Durch diese Maßregel dürften 8 Millionen hereingebracht werden. In Betreff der beiden andern Vorlagen bemerkt der Minister, daß dieselben nichts Neues enthalten, daß deren dringliche Behandlung aber nothwendig sei, weil ihre Wirksamkeit erst später eintreten könne.

Er beantragt daher die sofortige Vornahme der ersten Lesung. In Betreff der Luxussteuer bemerkt der Minister, daß, nachdem eine gründliche Berathung dieses Gegenstandes im Laufe der gegenwärtigen Session nicht mehr möglich sei, die Regierung beschloffen habe, diese Vorlage erst im Herbste mit den übrigen Steuervorlagen einzubringen. Es wird die erste Lesung der Vorlagen sofort vorgenommen, und die Zuweisung an den Budget-Ausschuß beschloffen.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen. Erster Gegenstand ist der mündliche Bericht des Budget-Ausschusses über das Capitel des Staatsvoranschlages „Staatsschuld“ und die Nachtragscredit-Forderung des

Ministeriums des Innern zur Errichtung von Hornvieh-Contumazanstalten.

Den Bericht erstattet Abg. Winterstein. In Folge der beschlossenen Finanzgesetze wurde das Capitel „Staatsschuld“ im Finanzgesetze in folgender Weise richtig gestellt:

Titel a): Zinsen der Staatsschuld . . .	114.858,902 fl.
nach Abzug des Jahresbeitrages der Länder der ungarischen Krone . . .	29.188,000 fl.
	85.670,902 fl.

Titel b) für Schulden tilgung . . .	17.873,544 fl.
nach Abzug des Beitrages der Länder der ungarischen Krone mit . . .	1.050,000 fl.
ein Rest von . . .	16.823,544 fl.

Capitel 33 wird conform diesen Anträgen ohne Debatte angenommen.

Bezüglich des vom Minister des Innern verlangten Nachtragscredits beantragt der Ausschuß, nachdem sich auch der Minister damit einverstanden erklärt hatte, das außerordentliche Erforderniß zur Errichtung von Contumazanstalten in Galizien und Bukowina statt der ursprünglich geforderten 116,000 fl. mit 100,000 fl., das ordentliche Erforderniß dagegen mit 13,500 fl. zu bewilligen.

Auch diese Anträge werden ohne Debatte angenommen und hierauf das Finanzgesetz pro 1868 vollständig erledigt.

Hierauf sind die gesammten Staatsausgaben mit 320.230,126 fl. bewilligt. Das Gesetz wird zugleich in dritter Lesung zum Beschlusse erhoben.

Es folgt der Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage eines Gesetzes, wodurch das Ministerium ermächtigt wird, die Statuten und das Reglement der priv. österr. Nationalbank provisorisch abzuändern.

Berichterstatte Winterstein verliest den Bericht und es wird hierauf das Gesetz ohne Debatte unverändert in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Durch das beschlossene Gesetz ist das Ministerium ermächtigt, Abänderungen der Statuten und des Reglements, welche die Erleichterung und Erweiterung der Bankgeschäfte bezwecken, falls solche von der Nationalbank nachgesucht werden, mit provisorischer Gültigkeit vorzunehmen.

Diese Abänderungen dürfen betreffen: 1. Die Höhe der in den Reservefond zu hinterlegenden Quote und die Dividendenvertheilung, 2. den Kauf und Verkauf von Edelmetallen und Wechseln auf auswärtige Plätze und die Einbeziehung der letztern in die Notenbedeckung, 3. die Erweiterung des Commissionsgeschäftes, 4. die Erweiterung des Darlehensgeschäftes und den Vorgang bei demselben, 5. die Erweiterung des Escomptegeschäftes und den Vorgang bei demselben, 6. die Erweiterung des Conto-Corrente und Girogeschäftes, 7. die Höhe des für das Hypothekengeschäft gewidmeten Fonds und die Erweiterung dieses Geschäftes.

(Schluß folgt.)

Parlamentarisches.

Wien, 10. Juni. Der volkswirtschaftliche Ausschuß erlebte in seiner gestrigen Sitzung die Regierungsvorlage über ein Gesetz, betreffend die von Hypothekaranstalten ausgegebenen Pfandbriefe, wodurch den Pfandbriefen der Anstalten, welche sich mit Hypothekendarlehensgeschäften befassen, wenn sie mit staatlicher Genehmigung und unter staatlicher Aufsicht ausgegeben wurden, die Begünstigung ertheilt wird, daß sie zur Anlegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencurse zu Dienst- und Geschäftscantionen verwendet werden können, welchen Vorzug bisher nur die Pfandbriefe einzelner Institute in Folge von Privilegien, die ihnen vom Staate ertheilt wurden, besaßen, indem er beschloß, dem Hause die Annahme dieses Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Denn die bisher in dieser Beziehung bevorzugten Institute bieten für ihre Pfandbriefe keine größere Sicherheit als die Pfandbriefe der anderen Institute derselben Art, da in jedem Falle ein unbewegliches Gut als Pfandobject nur bis zur Hälfte des Werthes belehnt werden darf und der Werth der Hypothek immer nach denselben Principien und Maßstabe bemessen werden muß.

Ebenso hat bei allen Hypothekaranstalten den Sitzungen, in denen die Darlehensgesuche zur Entscheidung

gebracht werden, ein landesfürstlicher Commissär beizuwohnen, von welchem gefordert wird, daß er mit den bestehenden Verhältnissen vertraut sei und alle auf die Wertherhebungen einflussübenden Umstände genau kenne.

Der Ausschuss fand daher an der Textirung dieses Gesetzes nichts zu ändern, nur fügte er als § 3 die Durchführungsclausel: „Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die betreffenden Minister beauftragt“ bei, welche der Regierungsvorlage fehlte, und stellt den Antrag, das h. Haus wolle in die Berathung dieses Gesetzentwurfes eingehen.

Durch diese Vorlagen finden auch die dem Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesenen Petitionen der k. k. priv. galizischen Actienhypothekenbank und der k. k. priv. österreichischen Hypothekenbank, soweit sie diesen Gegenstand betreffen, ihre Erledigung.

Insofern aber die k. k. priv. österr. Hypothekenbank noch um andere finanzielle Begünstigungen, wie um die Gebührenfreiheit jener Urkunden, welche von ihr blos zum Behufe der Manipulation ausgestellt werden, der Pfandbriefe, der Quittungen über von Parteien geleistete Zahlungen, oder der Quittungen der Parteien über Zahlungen, welche ihnen von der Bank geleistet wurden, oder um Ausnahmen von den bestehenden Justizgesetzen, welche bereits anderen ähnlichen Hypothekencreditinstituten zugestanden wurden, bittet, beantragt der Ausschuss, das hohe Haus wolle beschließen: diese Petitionen der Regierung mit der Aufforderung zu übergeben, dem Reichsrathe einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den verschiedenen Bodencreditanstalten die gleiche Begünstigung gewähre.

In der gestern Abends stattgefundenen Sitzung des confessionellen Ausschusses wurde der Entwurf eines Gesetzes über gemischte Ehen seitens des Ausschusses in dritter Lesung genehmigt, so daß diese Angelegenheit demnächst im Hause zur Verhandlung gelangen kann.

Abg. Dr. Fignuly erstattete sodann sein Referat über die von der jüdischen Landesgemeinde in Böhmen, betreffend die Führung der jüdischen Matriken durch die katholischen Pfarrer, eingebrachte Petition, indem er einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorlegte, zugleich jedoch beantragte, der Ausschuss wolle sich zunächst die Ermächtigung, beziehungsweise den Auftrag des Hauses erwirken, einen solchen Gesetzentwurf vorzulegen. Dieser Antrag wurde vom Ausschusse zum Beschlusse erhoben.

Bericht des Ausschusses über die gemischten Ehen.

Der confessionelle Ausschuss hat den Bericht des Abgeordneten Dr. Sturm über das Gesetz, betreffend die Ehen zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Religionsbekenntnisse, bereits genehmigt und denselben zur Vorlage an das Haus gebracht. Derselbe lautet:

In der 42. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 23. October 1867 wurde das Gesetz angenommen, wodurch die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Eherecht für Katholiken wieder hergestellt, die Gerichtsbarkeit in Ehesachen den weltlichen Gerichtsbehörden überwiesen und Bestimmungen über die bedingte Zulässigkeit der Eheschließung vor weltlichen Behörden erlassen werden. Gleichzeitig wurde der Antrag des confessionellen Ausschusses angenommen, wonach das Abgeordnetenhaus diesen Ausschuss ermächtigte, ein neues Ehegesetz unter Aufassung der Eheschließung als bürgerlichen Actes und nach dem Grundsatze der Unabhängigkeit desselben von kirchlichen Anordnungen zu entwerfen.

Mit Rücksicht auf diese Ermächtigung hatte der Ausschuss die interconfessionellen Bestimmungen in Ansehung der gemischten Ehen in den im December v. J. vorgelegten, und im Februar d. J. zufolge der eingebrachten Regierungsamendements abgeänderten Entwurf eines interconfessionellen Gesetzes nicht aufzunehmen, sondern dem neuen Ehegesetze vorzubehalten beschlossen.

Durch die bei diesen Beschlüssen nicht in Aussicht genommene längere Verzögerung des endgiltigen Zustandekommens der am 26. Mai d. J. publicirten confessionellen Gesetze, sah sich der Ausschuss bisher abgehalten, die Berathung eines neuen Ehegesetzes zu beginnen, insofern das die Wiederherstellung des a. b. G. B. bezweckende provisorische Ehegesetz noch nicht von allen Gesetze gebenden Factoren erledigt war.

Die nahe bevorstehende Vertagung der Sitzungen des Abgeordnetenhauses ließ es nun den confessionellen Ausschuss als eine unabwiesbare Verpflichtung erkennen, die ihm gesetzte Aufgabe wenigstens noch in Ansehung der dringendsten Fragen und soweit dies binnen einigen Tagen überhaupt möglich ist, zum Abschlusse zu bringen.

Als eine dringende und unzweifelhafte Forderung der confessionellen Gleichberechtigung wurde seit dem Erwachen des constitutionellen Lebens in Oesterreich die Emancipation der nicht katholischen Christen von der imperativen Intervention des katholischen Seelsorgers bei Verkündigung und Abschließung von Ehen mit Katholiken betrachtet.

Schon die Ministerialerlässe vom 30. Jänner 1849, Nr. 107 R. G. B., und vom 14. Juli 1854, Nr. 193

R. G. B. änderten und erläuterten die entgegenstehenden Vorschriften der §§ 71 und 77 des a. b. G. B. in diesem Sinne, fanden jedoch leider selbst in ihrer beschränkten Emancipationstendenz von Seite der katholischen Geistlichkeit nicht immer und überall die gebührende Beachtung.

Auch der im Jahre 1863 im k. k. Staatsministerium zur Vorlage an den Reichsrath verfaßte Entwurf eines interconfessionellen Gesetzes enthielt Bestimmungen, durch welche die Verkündigung und Abschließung der Ehe von nichtkatholischen mit katholischen Christen von der imperativen Intervention der katholischen Seelsorger unabhängig gemacht werden sollte.

Der Ausschuss fand sich daher aufgefordert, diese Emancipation endlich zur Wahrheit zu machen und die hierauf bezüglichen Bestimmungen, welche aus dem im Ausschusse berathenen Entwurfe des interconfessionellen Gesetzes nur im Hinblick auf das neue Ehegesetz und nur durch Beschluß einer sehr geringen Majorität ausgeschieden wurden, noch vor Vertagung der Session im Nachhange und als Consequenz der ihm aufgetragenen Verfassung eines interconfessionellen Gesetzes vor das Abgeordnetenhaus zu bringen.

Dieser Ansicht entsprangen die Artikel 1 und 2 des beiliegenden Gesetzentwurfes, welche einer weitem Rechtfertigung umsoweniger bedürfen, als dieselben unter Beseitigung einer der confessionellen Gleichberechtigung der nichtkatholischen Christen auf das grellste widerstrebende Ausnahme der allgemeinen Regel der §§ 71 und 75 des a. b. G. B. vollkommen entsprechen, wonach die Verkündigung im Pfarrbezirke beider Brautleute und die Eheschließung vor dem Seelsorger eines der Brautleute zu geschehen hat.

Der Ausschuss konnte jedoch bei diesen Bestimmungen nicht stehen bleiben, sondern mußte auch jene, die gemischten Ehen betreffenden gegenwärtigen Gesetze in Betracht ziehen, welche mit den angeschlossenen und bereits sanctionirten Staatsgrundgesetzen und confessionellen Gesetzen unvereinbar und deshalb nicht länger aufrecht zu erhalten sind.

Nach Artikel 5 des interconfessionellen Gesetzes gehen durch die Religionsveränderung alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche an den Ausgetretenen ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren.

Mit dieser Bestimmung gänzlich unvereinbar erscheint die Vorschrift des § 111 des a. b. G. B., wonach das Band der Ehe nicht nur für Katholiken, sondern auch für nichtkatholische Christen als unauflöslich erklärt wird, wenn nur ein Theil zur Zeit der Eheschließung der katholischen Religion zugethan war.

Der Artikel 3 des beiliegenden Gesetzentwurfes beabsichtigt den nichtkatholischen Christen ohne Rücksicht auf das frühere Religionsbekenntniß der Gatten das Trennungsrecht zu sichern, welches ihnen nach Artikel 5 des interconfessionellen Gesetzes auch im Falle des Uebertrittes von dem katholischen zu einem nichtkatholischen christlichen Religionsbekenntnisse zusteht und welches ihnen schon der § 115 des a. b. G. B. „nach ihren Religionsbegriffen“ zuerkannt.

Nach Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger „ist der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig.“

Dieser Grundsatz fordert mit zwingender Nothwendigkeit die Beseitigung aller aus bloß confessionellen Rücksichten bestehenden Hindernisse und Beschränkungen der Eheschließung.

Indem nun der Ausschuss in Ansehung der Mischehen zwischen Christen und Nichtchristen der Ansicht war, daß diese nach dem obigen Grundsätze unbedingt zu gestattenden Ehen die einem neuen Ehegesetze vorzubehaltende allgemeine Einführung der Civilehe voraussetzen, glaubte man vorläufig doch einen der schreiendsten Uebelstände der gegenwärtigen Ehegesetzgebung beseitigen und das der bürgerlichen Freiheit wie selbst den Anordnungen des a. b. G. B. offenbar widerstrebende Ehehinderniß des Katholicismus aufheben zu müssen.

Während im § 119 des a. b. G. B. dem getrennten nichtkatholischen Ehegatten nur die Wiederverehelichung mit solchen Personen verboten wurde, welche erweislich die Trennung veranlaßt haben, erfolgte durch die Hofdekrete vom 4. und 26. August 1814, Nr. 1099, und vom 17. Juli 1835, Nr. 61, J. G. S., eine Erweiterung dieses Verbotes dahin, daß auch die Wiederverehelichung getrennter nichtkatholischer Ehegatten mit Personen des katholischen Religionsbekenntnisses überhaupt untersagt worden ist.

Gestattet nun das Gesetz einem getrennten Ehegatten überhaupt die Wiederverehelichung, so erscheint es als eine unzulässige Beschränkung der bürgerlichen Freiheit durch das Religionsbekenntniß, wenn die Wiederverehelichung mit einer katholischen Person untersagt ist.

Diese Betrachtung liegt dem Artikel des Gesetzentwurfes zu Grunde, welchen der Ausschuss mit dem Antrage überreicht:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem Gesetzentwurfe, betreffend die Ehen zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Confessionen, seine Zustimmung ertheilen.“

Das neue Pressegesetz in Frankreich.

Paris, 7. Juni. Der „Moniteur“ veröffentlicht die Circulare, welche von dem Minister des Innern und dem der Justiz in Betreff der Stellung, welche die Verwaltungs- und die Gerichtsbehörden nunmehr auf Grund der neuen Pressegesetzgebung den Journalen gegenüber einzunehmen haben, an die Präfecten und die Staatsprocuratoren gerichtet worden sind. Dem Circular des Justizministers ist noch eine ausführliche Anweisung beigelegt, wie die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ausschließlich vom gerichtlichen Standpunkte aus aufzufassen und in Anwendung zu bringen sind. Die Circulare verfolgen eine liberale Richtung. In dem Rundschreiben des Justizministers heißt es unter Anderem:

„Jedermann wird auch fernerhin seine Pflicht thun. Die Regierung verlangt, wie in der Vergangenheit, von den Richtern nur motivirte, logische und unparteiische Urtheilssprüche. Die Gerichte werden, unberührt durch locale Strömungen, die Wahrheit feststellen und sie in schlichten und bestimmten, eben so festen, als gemäßigten Erwägungsgründen darlegen. Sie werden in allen Fällen, wo es sich um keine Privatangelegenheiten handelt, ausschließlich mit dem öffentlichen Anklageamte beauftragt, auch fernerhin den aus der Erfahrung Ihnen erwachsenen Regeln nachkommen. Ohne Ihre Ermächtigung sollen die Substitute keinen Presseproceß einleiten.“

Im Falle einer materiellen Zuwiderhandlung, wo ersichtlich im guten Glauben gehandelt wurde, soll eine officiöse, wohlwollende Mahnung den Geranten des Journals zur Rückkehr zu dem gesetzlichen Zustand aufordern. Ist der Fall schwieriger oder gewinnt die Zuwiderhandlung einen dauernden Charakter, so werden Sie mir unter Zufendung der betreffenden Schrift Ihre motivirte Ansicht über das Vorhandensein des Vergehens und über die Zweckmäßigkeit einer gerichtlichen Verfolgung oder eines etwaigen, schadenbringenden Irrungen berichtenden einfachen Communiqué mittheilen. Der Einfluß des Journalisten, der Zustand der öffentlichen Stimmung, die gerechten Empfindlichkeiten und selbst die Vorurtheile müssen von Ihnen abgewogen werden, Dank Ihrer Bekanntschaft mit den Interessen Ihres Ressorts und Ihren Beziehungen zu den Verwaltungsbehörden. Ich fordere von Ihnen nicht, daß Sie sich in passiver Weise meiner Leitung unterordnen, sondern daß Sie darauf halten, die Ansicht, welche Ihnen Ihr Gewissen eingibt, zur Geltung zu bringen.“

In dringenden Fällen und angesichts z. B. von Umtrieben, wie sie manchmal in den letzten Augenblicken eines Wahlkampfes vorkommen, könnten Sie, vorbehaltlich einer schleunigen Berichterstattung an mich, sofort die Untersuchung einleiten, so wie ihre feststehende Ueberzeugung mit der des Präfecten des Departements übereinstimmt. Ebenfalls nehme ich keinen Anstand zu erklären, daß nichts den Gedanken der Regierung fern steht, als eine ängstliche, argwöhnische Ueberwachung der geringsten Verstöße der Presse. Man muß der Unerfahrenheit und der Uebereifrigkeit etwas zugutehalten. Unehrllichkeit und Gewaltthätigkeit allein müssen Bestrafung nach sich ziehen. Niemals gewiß würden wir zugeben, daß man dem Recht auf Schmähung und Verleumdung, das man umsonst als wesentlich für die Pressefreiheit ausgeben möchte, principieell irgendeine Bestätigung zu Theil werden ließe. Dagegen sollen aber die Kritik und die Discussion politischer und administrativer Handlungen keinerlei Beschränkungen erleiden. Weder die Ungerechtigkeit der Beurtheilung, noch die Erbitterung der Verwaltungsbeamten sind hinreichende Gründe, die Tribunale anzurufen, wenn der Schriftsteller nicht die Absicht hatte, über die Grenzen des Controlirungsrechtes hinauszugehen, das selbst denen, welche keinerlei Auftrag dazu von ihren Mitbürgern erhalten haben, durch unsere Sitten und selbst durch unsere Gesetze eingeräumt wird. . . .

Aus Serbien.

Belgrad, 12. Juni. Das diplomatische Corps, angeführt von dem englischen Generalconsul als Doyen, versammelte sich im Ministerium des Aeußern und drückte der provisorischen Statthaltertschaft in rührenden Worten sein tiefstes Beileid an dem Unglücke aus, das Serbien durch die wilde Mordthat, der der edle Fürst unterlag, betroffen hat. Marinovic als erstes Mitglied der Statthaltertschaft antwortete dankend für diese gefühlvolle Theilnahme an Serbiens Trauer.

Heute erwartet man aus Wien die Fürstin Julie Obrenovics.

Morgen und übermorgen wird die Leiche des Fürsten öffentlich ausgestellt.

Belgrad, 12. Juni. „Bodvan“ fordert das serbische Volk auf, die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten und sich den Landesgesetzen zu unterwerfen.

Belgrad, 13. Juni. Eine Proclamation des Kriegsministers an die serbische Armee gibt kund, der Wille des verbliebenen Fürsten sei gewesen, daß dessen Neffe Milan Obrenovics Nachfolger werde, und fordert die Armee auf, den Willen des Fürsten auszuführen.

Das Militär nahm die Proclamation günstig auf. Die Stupschinawahlen finden am 21. Juni, der Zusammentritt der Stupschina am 21. Juli statt.

Oesterreich.

Wien, 12. Juni. (Parlamentarisches.) Die Vertagung des Reichsrathes ist nunmehr definitiv für den 28. Juni in Aussicht genommen. Für den Zusammentritt der Landtage hat es beim 15. August sein Verbleiben.

— 13. Juni. Vorgestern, den 11. Juni, ist die Frohnleichnamsp procession, wegen ungünstiger Witterung, in der Metropolitankirche zu St. Stephan, unter Beiwohnung Sr. k. k. Apostolischen Majestät und Ihrer k. k. Hoheiten der Herren Erzherzoge Franz Karl, Wilhelm, Leopold und Rainer mit dem herkömmlichen Gepränge abgehalten worden.

Wien, 11. Juni. (Dementi.) Der Meldung des „Novi Bozor“, daß die Stellung des Banus-Stellvertreters Baron Rauch erschüttert sei und daß seine Demission in hiesigen Regierungskreisen gerne gesehen würde, wird in Abgeordneten- und Regierungskreisen entschieden widersprochen.

— 12. Juni. (Der ungarische Text des Wehrgesetzes) wurde vom Ministerrathe genehmigt; die Vorlage desselben vor den Reichstag erfolgt in der nächsten Woche.

Ausland.

München, 12. Juni. (Militärisches.) Der württembergische Generalstabschef v. Sukow ist behufs Verhandlungen über gemeinsame militärische Angelegenheiten, namentlich betreffs der Festung Ulm, hier eingetroffen.

Paris, 12. Juni. (Dementi. — Serbien.) „La France“ dementirt das Gerücht über angebliche Vorschläge des Freiherrn v. Beust, die eine Allianz zwischen Rußland, Preußen und Oesterreich bezwecken. — Dasselbe Journal, den Tod des Fürsten Michael besprechend, sagt: Sichere Nachrichten gestatten zu versichern, daß zwischen den Garantemächten über die verschiedenen Interessen, welche sich an dieses Ereigniß knüpfen, eine vollständige Uebereinstimmung herrsche.

(Sevanteppost.) Athen, 6. Juni. Die Türken wurden am 28. Mai bei Gazy, vier Stunden von Heraklion, von den Insurgenten geschlagen und in die Festung zurückgedrängt. — Der König reist nächste Woche zum Empfange seiner Schwiegermutter nach Korfu. — Der General Kolokotronis ist gestorben. — Rangabe (Vater) ist definitiv zum Gesandten in Paris ernannt worden. — Rangabe (Sohn) bleibt vorläufig Geschäftsträger in Washington. — Im Phraus sind drei Schiffe mit Getreide für die kretensischen Flüchtlinge aus Odeffa eingelangt. — Constantinopel, 6. Juni. Serdar Ekrem Omer Pascha ist zum Commandanten des ersten Armeecorps ernannt worden. — Die preussischen Instructoren in der türkischen Armee erhielten den Rang eines Pascha. — Dem Sultan wurde am Pfingstsonntage ein Sohn geboren. — Wegen des fortdauernden türkisch-serbischen Zwistes sind heuer keine persische Pilger in Bagdad angekommen.

Tagesneuigkeiten.

— Se. Majestät der Kaiser Ferdinand haben zur Unterstützung der Abbrändler zu Opatowitz in Mähren 500 fl. zu Spenden geruht.

— (Sanctionirtes Gesetz.) Die „Wr. Btg.“ vom 13. v. M. publicirt das Gesetz, betreffend die Organisation der Bezirksgerichte.

— (Brand in der Staatsdruckerei in Wien.) Am 11. Juni um halb fünf Uhr früh bemerkte die Hausinspektion der Staatsdruckerei Rauch in einem Locale der sogenannten Creditsabtheilung und erstattete dem in der unmittelbaren Nähe wohnenden Director unverzüglich die Anzeige. Da die Creditsabtheilungen unter Oegenperre der Aufsichtskommissäre stehen und diese nicht nahe genug wohnen, mußte ein eiserner Fensterbolzen gesprengt werden und durch diesen wurde das auf einen engen Raum beschränkte Feuer in wenigen Augenblicken gelöscht. Als inzwischen auch die Thüre aufgebrochen war, sah man, daß nur die Hälfte einer Kupferdruckpresse verlobt, sonst aber namentlich an den in verschlossenen Behältnissen verwahrten, noch in der Anfertigung befindlichen Creditspapieren kein Schaden gesehen war. Ueber die Veranlassung des Feuers kann man nur vage Vermuthungen hegen. In der betreffenden Abtheilung wurde bis 8 Uhr Abends gearbeitet und beim Schlusse des Locales die vorschriftsmäßige Untersuchung vorgenommen; in anderen Abtheilungen waren die Arbeiter bis 4 Uhr Morgens beschäftigt. Um 9 Uhr Abends hatte der Director der Anstalt persönlich noch einen Rundgang durch alle Stockwerke gemacht, ohne etwas verdächtiges zu bemerken.

— (+ Professor August v. Siccardsburg) Mit wärmster Theilnahme bringen wir die Trauernachricht, daß am 11. v. M., 6 Uhr Nachmittags, Professor August v. Siccardsburg in Weidling bei Wien gestorben ist. So war es auch dem zweiten der Künstler, in deren Hände der Bau des Opernhauses gelegt wurde, nicht gegönnt, die Vollendung ihres großartigen Werkes zu erleben; nach wenigen Wochen folgte auch Siccardsburg seinem langjährigen Freunde und Kunstgenossen v. d. Rüll in das Grab.

— (Eine Fahrpost ausgeraubt.) Der „Pr.“ wird aus Ugram, 11. Juni, telegraphirt: Gestern wurde die Fahrpost bei Alt-Grabiszta ausgeraubt, der Postillon erschossen. Die Thäter sind unbekannt. Die ganze Draugegend wird von übergetretenen ungarischen Räubern unsicher gemacht; die Behörden verfolgen sie unausgesetzt.

Locales.

— (Verloren.) Ein rundes Medaillon, blau emailirt, mit Perlen besetzt, zum Springen, ist von der Post bis zur Sternallee in Verlust gerathen. Der redliche Finder wolle solches gegen Belohnung von 2 fl. bei dem Local-Polizeiamte abgeben.

— (Zur Laibach-Villacher Eisenbahn.) Der Präsident der hiesigen Handels- und Gewerbekammer, Herr B. C. Supan, welcher bekanntlich die Initiative für die Laibach-Villacher Eisenbahn ergriffen, seiner Zeit an das hohe Handelsministerium ein ausführliches Memorandum geliefert und seither als Obmann des betreffenden Eisenbahncomité fungirte, hat, wie wir vernehmen, Sr. Excellenz dem Herrn Reichskanzler Freiherrn v. Beust auf telegraphischem Wege den gebührendsten und herzlichsten Dank ausgesprochen für die so warme Befürwortung dieser Bahnstrecke im hohen Reichsrathe, worauf Sr. Excellenz ebenfalls telegraphisch diese Rundgebung freundlich erwiderten. So viel wir weiter vernehmen, beabsichtigt die hiesige Handelskammer, ihrem Secretär, zugleich Mitglied und Secretär des Eisenbahn-Comité, Herrn Reichsrathsabgeordneten Dr. Zoman, in nächster Sitzung eine besondere Dankadresse zu votiren für die rastlose und unermüdete Thätigkeit, welche Herr Dr. Zoman in der Eisenbahnangelegenheit, dieser Lebensfrage für unser Oberland, in Wien an den Tag gelegt hat.

— (Bahn Laibach-Larvis.) Dem Reichsrathsabgeordneten Dr. Zoman sind aus Anlaß der Botirung der Bahn Laibach-Larvis im Abgeordnetenhause zahlreiche Telegramme und Zuschriften verschiedener Corporationen und Vertretungen aus Krain zugetommen, welche davon Zeugniß geben, daß dieser Beschluß in Laibach und in ganz Oberkrain die freudigste und dankvollste Aufregung hervorgerufen hat; so von dem Präsidium der Handels- und Gewerbekammer, von dem Centralausschusse der Landwirtschaftsgesellschaft, von den Gemeindevorständen verschiedener Städte, wie Krainburg, Laibach u. a. m. Letzgenannte Stadt gab ihrer großen Freude den lautesten Ausdruck durch Beleuchtung, Böllerschüsse, Musik und Slava-Rufe auf den h. Reichsrath und alle Begründer und Gönner der so dringend nothwendigen und sehnlichst angestrebten Bahn.

— (Kunstvereinsverlosung.) Bei der gestern stattgefundenen Ziehung wurde Kirchner's Delgemälde „Partie aus Südtirol“ mit der Serie C 7 vom Herrn Andreas Mallitsch in Laibach, die Kunstblätter I und II Serie H 47 und Serie D 23 vom Herrn Viktor v. Langger in Poganitz und Prämie III Serie A 91 vom Herrn Kottwitz in Oberlaibach gewonnen.

— (Concert.) Unsere geehrte Landsmännin, die k. k. Hofopernsängerin Fräulein Celestine Pichler wird, um vielfach ausgesprochenen Wünschen zu entsprechen, kommenden Mittwoch Abend im Theater ein Concert veranstalten, bei welchem Fräulein Pichler, die Herren Zappe und Moravec und die hiesige Regimentscapelle mitwirken werden. Wir zweifeln nicht, daß dieses Concert sich einer ausnahmsweisen Theilnahme zu erfreuen haben wird.

— (Localpolizeiliche Amtshandlungen) wurden im Monate Mai v. J. folgende vorgenommen: 5 Brodbäckereirevisionen, 12 Fleischnachwägungen, 9 Schlachtlocalitätenrevisionen, 9 Confectionen von Waagen und Mäßen, 3 Anstände wegen Standaufstellung, 1 Uebertretung der Reinlichkeitsvorschriften, 116 Verhaftungen, 54 Anzeigen an die Strafgerichte, 2 Abstrafungen wegen Nichtzuhaltung der Sperrstunde, 62 Abstrafungen wegen Bettelns, 74 zwangsweise Entfernungen und 32 andere localpolizeiliche Abstrafungen.

— (Krankenstand im allgemeinen Krankenhause im Monate Mai 1868.) Am Schlusse des Monates April sind in der Behandlung verblieben 385 Kranke, 153 Männer und 232 Weiber. Zugewachsen sind im Monate Mai 195 Kranke, 90 Männer und 105 Weiber. Behandelt wurden 580 Kranke, 243 Männer und 337 Weiber. Entlassen wurden 196 Personen, 95 Männer und 101 Weiber. Gestorben sind 11 Männer und 10 Weiber, so verblieben in der Behandlung 363 Kranke, 137 Männer und 226 Weiber.

— (Diöcesanveränderungen.) Herr Simon Beharec hat auf die Decanate St. Ruprecht resignirt. — Herr Johann Smole, Cooperator in Altenmarkt, wurde die Pfarre Obertuchein verliehen.

— (Die Liste der Curgäste und Fremden des Bades Krapina-Löpliz in Croatien) vom 7. Juni weist bereits 328 Nummern mit 455 Personen aus.

— (Schlußverhandlungen) beim k. k. Landesgerichte in Laibach. Am 17. Juni. Michael Simperman, Johann Birant und Jakob Modic: schwere körperliche Beschädigung und öffentliche Gewaltthätigkeit; Lukas Bizjak und Jakob Bizjak: schwere körperliche Beschädigung. — Am 18. Juni. Stefan Mihenc: Diebstahl; Gregor Verbit und Franz Spenko: schwere körperliche Beschädigung; Georg Jagar: Vergehen gegen die Sicherheit des Lebens. — Am 19. Juni. Josef Alit: Diebstahl; Johann Mogažna sen., Johann Mogažna jun. und Johann Miklavčič: Diebstahl; Lukas Stibil: Betrug.

Correspondenz.

Aus Laibach, 11. Juni Abends, wird uns geschrieben: Aus Anlaß der eingelangten Nachricht von der Bewilligung des projectirten Baues der Eisenbahnlinie Laibach-Larvis seitens des hohen Abgeordnetenhauses herrscht hier allgemeiner Jubel. Stadtbeleuchtung, Böllerschüsse und Pflaumst. Die freudige Aufregung wird dadurch vollkommen gerechtfertigt, daß nun auch unsere Stadt endlich zu einem Bahnhofe gelangt. Die diesfälligen Vortheile für den allgemeinen Verkehr, Handel und Industrie sind evident. — R.

— (Kirchendiebstahl.) Am 13. v. Nachts, wurde in der Stadtpfarrkirche zu Klagenfurt das Muttergottesbild seines sämmtlichen Gold- und Silberschmuckes, bestehend in Colliers, Ringen, Kreuzen, Münzen, Medaillons, Ketten u. dergleichen, mehrere Schmuckstücken sind mit echten Perlen besetzt. Der Gesammtwerth beträgt bei 600 fl.

Juristische Gesellschaft in Laibach.

Protokoll

der LXII. Versammlung, welche Samstag den 6. Juni 1868 von 6 bis 8 Uhr Abends im Gesellschaftslocale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Der Präsident Herr Dr. v. Kaltenegger; Schriftführer: Der erste Secretär Dr. v. Schrey. — 13 Mitglieder.

1. Der Vorsitzende theilte das Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Justizministers Dr. Eduard Herbst mit, welcher für seine Ernennung zum Ehrenmitgliede des Vereines seinen Dank aussprach, und berichtete sodann über einige innere Vereinsangelegenheiten, betreffend den Vollzug der in der letzten Generalversammlung beschlossenen Herabsetzung des Custodionhonorars und Dienerslohnes auf jährlich 120 fl.

2. Der erste Secretär brachte den Austritt der Vereinsmitglieder Herren Dr. Joseph Drel und Dr. Johann Pleweis und die Beitrittserklärung des Herrn L. L. Conceptspractikanten Friedrich Koller zur Kenntniß, welcher letzterer sodann als Vereinsmitglied aufgenommen wurde.

3. Herr Dr. Johann Ahačič erörterte in Fortsetzung des in der LIX. Versammlung gehaltenen Vertrages die weiteren von ihm über Besitz und Servituten an unbeweglichen Sachen und die Kompetenz der politischen Behörden in Bezug auf letztere gestellten, dem Protokoll beigegebenen Rechtsfragen.

Die Fragen 3. 3 und 3. 4 beantwortete der Herr Referent dahin:

a) Das Regalrecht des Reservates der Waldungen zur Beförderung des Bergbaues ist keine Zueignung der Waldungen, sondern enthält nur die Anordnung der Holzverabfolgung an die Bergbauberechtigten, also eine Beschränkung des Dispositionsrechtes der Waldeigenthümer in Betreff der Waldproducte.

b) Die den Gewerkschaften zur Beförderung des Bergbaues von den l. f. Bergriechen erteilten Kopen- und Stockungsbefugnisse schließen für die Berechtigten die Möglichkeit einer Waldbesitzergreifung aus.

An der Debatte hierüber theilnahmen die Herren Landespräsident Herr Sigmund Conrad v. Eybesfeld: die einschlägigen Waldbesitzverhältnisse des Stilles Armont im Ennsthale besprechend; — Herr Dr. Schöppel, bemerkend, daß wenn die betreffenden Waldungen schon zur Zeit der Einführung des Reservatrechtes l. f. Eigenthum waren, dieses Recht allerdings auf das Eigenthum basirt sei; endlich Herr Dr. von Kaltenegger, bezüglich des Reservats im engeren Sinne mit der Ansicht des Herrn Dr. Ahačič einverstanden, nicht aber mit der schrankenlosen Behauptung, daß aus Forsthoheits- oder Regalrechten nie ein Titel zum Eigenthume zur Geltung gelangen könne, gegen welche Behauptung mehrfache Entscheidungen vorliegen.

Dr. Ahačič wiederholt dagegen, daß das Reservatrecht (regale principis reservandi) keinen Titel zum privatrechtlichen Eigenthume gebe, indem dasselbe ein Reservatrecht sei.

Die Frage 3. 5 beantwortet derselbe dahin, daß die Geseze den politischen Behörden kein Recht geben, zum Schutze des Besitzes von mit Einforderungen belasteten Waldungen, Verfügungen zu treffen.

Diese Behörden haben nur die Servitutsausübung zu schützen, jeder andere Einfluß auf dingliche Rechte sei gesezwidrig.

An der Debatte nahmen der Herr Landespräsident Conrad v. Eybesfeld, dann die Herren Dr. Schöppel, Dr. v. Lehmann und Dr. v. Kaltenegger Theil, übereinstimmend die Bemerkung beifügend, daß die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung den Wirkungskreis der politischen Behörden betreffe, insofern also derlei Störungen des Besitzes und der Servituten an unbeweglichen Sachen von ihnen zu wahren seien. Das rüchlich der letzteren etwa verhängte politische Provisorium sei also nur ein polizeiliches.

Herr Dr. v. Lehmann erörtert an einem speciellen Falle die mit politischen Provisorien bezweckte Wahrung des national-ökonomischen Interesses zur Erhaltung der Forste, insbesondere solange die Eigenthums- oder Servitutsberechtigung im Streite sei, wogegen Dr. v. Kaltenegger dieses (Forstaufsichts-) Recht aus dem Forstgeseze ableitete, welche Frage jedoch mit dem factischen Besitze nicht zusammenhänge.

Die Frage 3. 6 beantwortet der Referent dahin, daß über die Zuweisung der gesezmäßig liquidirten Waldschadenersätze der Strafrichter sofort erkenne, die Parteien also nicht erst auf den Rechtsweg verweisen sollte.

Herr Dr. Suppan erklärt sich mit dieser Ansicht nur für den Fall einverstanden, wenn die Person, welcher der Schadenersatz gebühre, gewiß ist.

Ebenso bemerkt Herr Dr. v. Lehmann, daß zweifelhafteste Rechts-, namentlich Eigentumsverhältnisse die Beweifung der Parteien auf den Rechtsweg rechtfertigen würden.

Herr Dr. Ahačić entgegnet, daß die öffentlichen Bücher und der über den Besitzstand landtäflicher Realitäten maßgebende ständische Cataster über die Eigentumsfrage entscheiden und vom Strafrichter von Amtswegen zu berücksichtigen seien, und selbst der Steuercataster für denjenigen, der bezüglich der Steuerpflicht als der Besitzer gilt, es auch in Bezug auf das correlative Recht des Grundbesitzes bei Ermangelung gegentheiltiger Beweise bleibe.

Der Herr Landespräsident Conrad v. Cybelsfeld wendet gegen die ledige Verurteilung der Catastralnoten die Gefahr von Ungerechtigkeiten ein, da viele dort als Besitzer und Steuerpflichtige Erscheinende es in der That nicht sind.

Die Fragen 3. 7 und 3. 8 beantwortet Herr Dr. Ahačić dahin: a) daß alle Verfügungs-handlungen über mit Servituten belastete Waldungen nur dem Eigentümer zustehen und nur die gesetzlichen Beschränkungen Objecte politischer Einflüsse seien;

b) daß alle Verordnungen der Regierungsorgane, welche Geseze einschränken oder erweitern, sich Rechte der Gesezgebung anmaßen, Acte der bureaucratistischen Despotie, des Amtsmißbrauches u. dgl. seien.

Zur Frage 3. 9, welche die politische Sequestration der Waldung Jlouca und der Weisenfelder Waldungen betraf, bemerkte der Vorsitzende, daß dieselbe gegenwärtig noch laufende Verhandlungen betreffe, somit einer Discussion sich entziehe, zumal ohne Kenntniß der speciellen Verhältnisse.

Der Vorsitzende ladet die Versammlung ein, über die Drucklegung des Vortrages des Herrn Dr. Ahačić, insofern derselbe für das juristische Wissen allerdings Interessantes enthalte, schließig zu werden.

Hierüber stellt Hr. Dr. Ahačić den Antrag auf Drucklegung seines Aufsatze in den Vereinsmittheilungen. Herr Dr. Suppan bemerkt, diese Drucklegung könnte nur dann stattfinden, wenn der Herr Verfasser eine für den Druck entsprechende Redigirung seines Elaborates gestatte.

Der Vorsitzende schließt sich dieser Bemerkung mit der Erklärung an, daß in dem Aufsatze eine über den Vereinszweck greifende Kritik enthalten sei.

Herr Dr. Ahačić erklärt, an seiner Aussage keine Aenderung anbringen und für den Fall, als die Versammlung die Drucklegung nicht beschließt, denselben selbst im Drucke veröffentlichen zu wollen. Herr Dr. Suppan wahrt dem Vereine das Recht, für die unter seinem Namen herauszugehenden Publicationen eine angemessene Form zu wählen. Der Antrag des Herrn Dr. Ahačić auf unveränderten Abdruck des fraglichen Vortrages wird hierauf zur Abstimmung gebracht und abgelehnt, was Herr Dr. Ahačić mit der Erklärung beantwortet, aus dem Vereine zu treten, und die Versammlung verläßt.

4. Ueber Antrag des Vorsitzenden wird beschlossen, den von dem Herrn Staatsanwalt Dr. v. Lehmann in der LVII. Sitzung mitgetheilten Strafrechtsfall zur Lehre vom Verbrechen des Betruges durch Meineid in den Vereinsmittheilungen abzudrucken.

5. Sobin schließt der Vorsitzende wegen vorgerückter Stunde die Versammlung mit dem Bemerkten, daß er zur Besprechung der weiteren Punkte der Tagesordnung eine Versammlung in 14 Tagen einberufen werde.

Neueste Post.

(Original-Telegramm der „Laibacher Zeitung.“)

Wien, 14. Juni Abends. Das officielle serbische Regierungsblatt in Belgrad meldet: Urheber der Mordverschwörung ist der ent-

thronte Fürst Alexander Karageorgievics. Des Mörders Haupt wird jedoch die serbische Krone nicht tragen. — Michael Obrenovics III, ist gefallen, — es lebe Milan Obrenovics IV.

Agram, 13. Juni. (N. Fr. Pr.) Milan Obrenovics wurde zum Nachfolger des ermordeten Fürsten ausgerufen. Es gilt als constatirt, daß Karageorgievics den Vorgängen in Topstschider nicht fremd und die Partei der Serbo Omladina (die jungserbische Partei) an denselben theilhaftig sei. — General Gablenz ist als Stellvertreter des Kaisers zur Beerdigung des Fürsten nach Belgrad abgereist.

Paris, 13. Juni. Die „France“ sagt, Prinz Napoleon werde seinen Aufenthalt in Wien um eine Woche verlängern. Der Prinz hat den König von Hannover besucht und eine Einladung zum Diner bei demselben angenommen. Demselben Blatte zufolge constatiren neuere Nachrichten aus Berlin eine gewisse Verschlimmerung im Zustande des Grafen Bismarck. — Die „Patrie“ schreibt: Der Neffe des Prinzen Michael, Milan Obrenovics, ist, von den hervorragendsten Persönlichkeiten der hiesigen serbischen Colonie begleitet, nach Belgrad abgereist.

Paris, 13. Juni. Der „Constitutionnel“ demontirt die Behauptungen einer Berliner Correspondenz der „Times“ vom 9. Juni, betreffend eine angeblich vom General Ducrot vorgenommene militärische Recognoscirung am rechten Rhein-Ufer. — Der „Constitutionnel“ sagt, die „Times“ habe wissenschaftliche Beobachtungen für eine strategische Recognoscirung gehalten.

Belgrad, 13. Juni. (N. Fr. Pr.) Peter Karageorgievics wird als Mitglied eines bis Neufaz sich verzweigenden Geheimbundes beizichtigt, dem Mordcomploten nahezu stehen.

Belgrad, 13. Juni. Die hiesige Gemeindevertretung proclamirte einstimmig Milan Obrenovics, den Neffen des ermordeten Fürsten, als präsumtiven Thronfolger. Zu Gunsten dieser Thronfolge wird im ganzen Lande die Stimmung genährt. Das bisherige Resultat der über den Mord des Fürsten ununterbrochen fortgesetzten Untersuchung constatirt eine Verschwörung zu Gunsten der Dynastie Karageorgievics. Die eingezogenen Mörder heißen: Radovanovich aus Schabak, Rogich und Athanazovich aus Pofcharevaz. Die Behörde in Schabak ist fast außer Stande, die Familie Radovanovich gegen die Wuth des Volkes zu schützen.

Telegraphische Wechselcourse.

vom 13. Juni. 5perc. Metalliques 57.30. — 5perc. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 58.70. — 5perc. National-Anlehen 63.50. — 1860er Staatsanlehen 83.70. — Bantactien 709. — Creditactien 188.50. — London 116.10. — Silber 113.50. — K. t. Ducaten 5.53 1/2.

Handel und Volkswirtschaftliches.

Zur Finanzfrage bringt die „Linziger Ztg.“ vom 10. d. neuerdings einen beachtenswerthen Artikel, dessen Schwerpunkt in der Beweisführung liegt, daß die Bedeutung des am 6. d. von der Majorität des Abgeordnetenbauses gefaßten Beschlusses nicht bloß in der Verwerfung der von der Majorität des Finanzausschusses gestellten Anträge, also in einer negativen Kundgebung, sondern vielmehr in dem positiven Resultate beruhe, daß überhaupt nur eine variable Steuer geschaffen wurde, der nur eine Marginalgrenze nach oben gesetzt wurde. Das Gewicht, heißt es in dem Artikel, besteht zunächst darin, daß jene 16 pCt. nur die äußerste Grenze der Höhe bezeichnen, daß sie eine Herabminderung nicht ausschließen, daß auf diese Weise also nur eine temporäre Steuer geschaffen wird. Jedermann wird erkennen, daß eine temporäre Steuer, weit entfernt Zinsreduction zu sein, all die Anhaltspunkte beseitigt, auf welche sich die mannigfachen Kundgebungen der in- und ausländischen Handelskammern und sonstigen volkswirtschaftlichen Corporationen stützen. Wird durch die Einführung dieser Steuer die Consolidirung unserer finanziellen Zustände ermöglicht, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Regierung über kurz oder lang auch in die Lage versetzt werden wird, dem temporären und variablen Charakter die-

ser Steuer Rechnung zu tragen und sie, sobald es die Verhältnisse gestatten werden, wieder herabzumindern. So bietet der momentane Verlust bereits Aussicht auf eine Compensation, als welche die innere Werthverbesserung der Staatseffecten betrachtet werden muß.

Nationalbank. Der letzt ausgegebene Wochenausweis über den Stand der Nationalbank zeigt gegen den 31. v. M. folgende Veränderungen: Der Escompte (53.9 Mill.) nahm um 2,658.181 fl., der Lombard (23.2 Mill.) um 117,000 fl. ab. Dem entsprechend verminderte sich der Banknotenumlauf (227,700.680 fl.) um 4,589.030 fl., während gleichzeitig auch der Staatsnotenvorrath (5,662.598 fl.) um 2,163.749 fl. abnahm. Der Metallschatz (111,321.026 fl.) vermehrte sich um 215 fl.; die in Metall zahlbaren Wechsel (37,884.213 fl.) nahmen um 23,757 fl. zu.

Das Eisenbahntarifgesetz im Herrenhause. Die Finanzcommission des Herrenhauses hat die Beratungen des diesfälligen Gesetzentwurfes beendet und beantragt die unveränderte Annahme desselben nach dem Beschlusse des Abgeordnetenbauses. Eine Minorität der Commission hat sich ein mündliches Separatvotum auf Ablehnung des Gesetzes vorbehalten. Baron Krauß will, entgegen dem Gesetzentwurfe, der die Bemessung der Tarife nach dem Durchschnitt der vergangenen Jahre festsetzt, Entschädigung nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches beantragen.

Ausprägung neuer Scheidemünzen. Die Finanzcommission des Herrenhauses hat sich gegenüber dem Gesetzentwurfe, betreffend die Ausprägung neuer Scheidemünzen, zustimmend ausgesprochen und wird dem hohen Hause dessen Ausnahme empfehlen. Freiherr v. Hod jedoch wird in einem Separatvotum Uebergang zur Tagesordnung beantragen, weil die neue Scheidemünze nach Gewicht und Feingehalt von den Principien abweiche, die im Interesse einer allgemeinen europäischen Münzeinigung aufgestellt wurden.

Laibach, 13. Juni. Auf dem heutigen Markte sind erschienen: 4 Wagen mit Getreide, 2 Wagen mit Hen und Stroh (Hen 21 Cr. 24 Pfd., Stroh 18 Cr. 85 Pfd.), 36 Wagen und 1 Schiff (3 Kaster) mit Holz.

Durchschnitts-Preise.

Table with 4 columns: Item, Unit, Price, and another Unit. Items include Weizen pr. Megen, Korn, Gerste, Hafer, Halbfucht, Heiden, Hirse, Kukuruz, Erdäpfel, Linsen, Erbsen, Kijolen, Rindschmalz Pfd., Schweineschmalz, Speck, frisch, geräuchert, Butter pr. Pfund, Eier pr. Stück, Milch pr. Maß, Rindfleisch pr. Pfd., Kalbfleisch, Schweinefleisch, Schöpfenfleisch, Händel pr. Stück, Tauben, Hen pr. Zeitner, Stroh, Holz, hart, pr. Kst., weiches, Wein, rother, Eimer, weißer.

Angekommene Fremde.

Am 11. Juni.

Stadt Wien. Die Herren: v. Kalschberg, I. I. geheim. Rath, und Btz, Kaufm., von Wien. — Florianitz, Gewerks-Director, von Eisneru. — Walduga, von Graz. — Stipanovich, von Zrainer. — Thomas und Jibor Manze, von Verbooco. Elefant. Die Herren: Schwaab, von Wien. — Prettel, Kaufm., von Triest. — Pitschmann, Kaufm., von Berlin. — König, von Thurnamhart.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with 7 columns: Date, Time, Barometer, Wind, Temperature, Humidity, and other weather data. Dates range from June 6 to 14.

Den 12.: Kühle Witterung anhaltend. Die Wolfendecke tagüber geschlossen, Nachmittag im Norden gelichtet. Langsamer Wolkenzug. Den 13.: Wolfendecke tagüber dicht geschlossen. Einige Regentropfen. Den 14.: Vormittag in Nord gelichtet, Nachmittag theilweise Aufheiterung, Abends zunehmende Bewölkung. Schwacher Südost. Milde Witterung. Das Tagesmittel der Wärme am 12. um 2.4°, am 13. um 1.9°, am 14. um 0.7° unter dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Börsenbericht. Wien, 12. Juni. Die Course aller Papergattungen schwächten sich merklich ab, während Devisen und Valuten um wenige Bruchtheile anzogen. Geld flüssig. Geschäft

Large financial table with multiple columns: Public Debt (Öffentliche Schuld), Bonds (Anleihe), Stocks (Actien), Loans (Darlehen), and other financial instruments. Includes sub-sections for 'B. der Kronländer' and 'Nationalbank'.